

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 6. März 1847



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 6. März 1847.

Gegenwärtige:

Herr Burgermeister Haydinger

// Mag. Rath Maurer

// // // Buberl

// // // Bleyer

// // // Knoll

Gärber Sekretär

Referat des Hr. Mag. Rathes Buberl:

10181. Die Vorsteher des hiesigen Bäckenhandwerkes um Beseitigung mehrerer bey dem Brotverschleiß eingerissenen Mißstände.

Hr. Referent trägt auf die Bitte des hiesigen Bäckenhandwerkes, daß im hiesigen Stadtbezirke aller Zwischenhandel mit Brot, das Austragen desselben so wie die versch. Brotstände abgestellt, daß nur die Bäcker allein das Brot bey ihren Häusern in Läden verkaufen dürfen, daß die sogenannte Brotaufgabe auf 4 xr vom Gulden beschränkt werde, daß das Hausieren der Zwischenhändler mit Brot von einheimischen und fremden Bäckern abgestellt und daß die fremden Bäcker mit ihrem Brotverkaufe bloß mit die 2 Wochenmarktstage auf dem Stadtplatze an ihre bestimmten Verkaufsplätze angewiesen werden, zur Einholung der höhern Bestätigung auf die Erstattung eines Berichtes an das kk. Kreisamt an, dessen wesentlicher Inhalt dahin zu gehen habe, daß die Anzahl der hiesigen 28 Bäcker dem hiesigen Bedürfnissen genügend entspreche, daher nicht nothwendig sey, daß täglich zu beliebigen Stunden mit Brot in den Häusern hausiert werde, jedermann zwar sich Brot bestellen könne, diese Bestellung sich jedoch nur auf die hiesigen Bäcker zu beschränken habe, da die fremden Bäcker ohnedieß mit den Wochenmarktstagen hier verkaufen können und den Kunden unbenommen bleibt, bey letztern von einem Wochenmarkte mit den andern, das Brot zu bestellen. Ubrigens soll der Brotverschleiß nicht ausschließend nur bey den Häusern der hiesigen Bäcker beschränkt werden, sondern denselben auch an andern stabilen Standpunkten als in Läden und auf Ständchen welche der Marktaufsicht bezeichnet, gestattet seyn, das Feilhalten in Körben am beliebigen Standorten sey aber ein und für allemahl verbothen. Dabey sey aber als Norm zu bedingen und strenge bey Konfiscation und Geldstrafe zu verbiethen, daß kein Bäcker an was immer für einen Abnehmer, sey er Gastwirth oder Brotverschleißer in Läden oder Ständchen ein sogenanntes Sonntagskipfel oder Feyertagsbrot als Heiligenstritzel, Osterflecken, als unentgeldliche Aufgabe verabreiche und daß keinem Bäcker gestattet sey, an seine Gebäcksverschleißer eine größere Verkaufsprovision als 4 xr vom Gulden des Gebäckpreises zu geben und zwar weder im baaren Gelde, noch im Gebäcke oder auf anderen Weise. Endlich in Beziehung auf den letzten Punct so gestattet die Wochenmarktsordnung den auswärtigen Bäckern an den beyden Wochenmarktstagen den Verschleiß ihres Gebäckes auf dem Markte und verbiethet jeden abseitigen Verkauf, es soll daher überwacht werden, daß kein fremder Bäcker bey Strafe früher ein Brot verkaufe, bevor er nicht auf dem Stadtplatze, an dem ihm von der Marktaufsicht angewiesenen Platze erschienen, und sein Brot besichtigt und abgewogen worden ist. Bey strenger Überwachung dieser Anordnungen könnten die hiesigen Bäcker auf vermehrteren Absatz rechnen, weil die Erzeuger auch vor Eingriffen geschützt, jeder Zwischenhandel und jeder abseitige Verkauf fremden Gebäckes außer der Zeit verschwinden würden.

Mit der Erstattung dieses Berichtes sind die übrigen Hr. Mag. Rätthe vollkommen einverstanden; daher Conclusum: Ist nach dem Antrage des Hr. Referenten der Bericht an das kk. Kreisamt zu erstatten.

1493. Kr. A. Decret Z. 16328 wegen Erstattung eines Antrages zur Ausmittlung eines Platzes für die Baumaterialien beim bevorstehenden Abbrechen des Kaserngebäudes und wegen Vorschlag einer geeigneten Aufstellung der Markthütten.

Hr. Referent trägt auf Erstattung eines Berichtes an, dessen wesentlichen Inhalt dahin zu gehen habe, daß zur Gewinnung eines freyen Platzes vor dem Kaserngebäude zur Aufstellung des abgebrochenen Materiales und nur erforderlichen Zufuhr des neuen Baumateriales ein und für allemahl an den Wochenmarkts- und Jahrmarktstagen die vor demselben angebrachten Verkaufsständchen so wie die Marktweiber mit Milch und Gemüse beseitiget und Ersteren die geeigneten Plätze im sogenannten grünen Markte angewiesen. Die 4 Markthütten zwischen der Kaserne und dem Koller'schen Hause werden gleichfalls beseitiget und demselben geeignete Plätze angewiesen; der Brunnen wird gegen die Kaserne ganz frey, die Kupferschmiedhütte und 2 andere kleinere weiter oben angebracht, wodurch der freye Platz bis zur Hauptstraße gewonnen wird. Um aber für immer an den Jahrmärkten und vorzüglich an den Wochenmarktstagen zur Jahrmarktzeit mehr Raum zu gewinnen, wäre zu beantragen, den kleinen oder sogenannten grünen Markt in der ganzen Enge und auf dem Stadtplatze an den Häusern u. längs des Trottoirs abzuschaffen und selben durch das Kürschnergäßchen in die Berggaße hinauf längs das Theatergebäudes, Landgerichtshauses und der Mädchenschule anzuweisen, ferners alle Verkaufsständchen längs den Häusern am Platze ohne Ausnahme auf den obern Stadtplatz in den sogenannten Grünmarkt, bis gegen das Neuthor für immer anzuweisen, auch wird der Schweintrieb in die Stadt an diesen 2 Wochenmarktstagen verbothen und hiezu der freye Platz im Ennsdorf bei dem 3. Hacken Wirthshause im ehemaligen städtischen Bruckstadel angewiesen. Endlich werden am obern Stadtplatze, der für den Getreidmarkt bestimmt ist, letzterer ganz geregelt in 4 Reihen rechts und links in der Art aufgestellt, daß diese Wagen mit gehobenen Stangen zusammengerückt werden, so daß der mittlere Raum zum Fahren frei bleibt, ebenso müssen die Wägen und Kutschen vor den Gasthäusern ganz gleich mit gehobenen Stangen aufgestellt werden und geordnet bleiben. Bey allenfalls sich noch ergebenden Unzukömmlichkeiten wäre auch die untere Promenade zu irgendeiner Abtheilung zu benutzen. Die übrigen Hr. Mag. Rätthe sind mit dem Inhalte dieses Berichtes einverstanden, daher Conclusum: Ist der Bericht nach dem Antrage des Hr. Referenten an das kk. Kreisamt zu erstatten.

1690. Äußerung des wundärztlichen Gremialvorstehers über die Beschwerde des Alois Scheubach gegen Trefalt.

Hr. Referent trägt auf folgenden Bescheid an:

Aufzubehalten u. wird über die von Aloys Scheubach gegen Jakob Trefalt unterm 3. d.M. Z. 1640 angebrachte Beschwerde der dem Letztern rathl. bedeutet, daß er Jakob Trefalt bey dem Umstände, daß er von dem Pachte des Aloys Scheubach'schen wundärztlichen Gewerbes abgetreten ist, auch das Recht zur Ausübung wundärztlicher Verrichtungen in so lange verloren habe als er nicht wieder ein derley Gewerbe als Eigenthümer oder Pächter inne hat oder als Provisor über eines aufgestellt ist; da nun dießfalls bey dem Maãte nichts vorliegt, so ist er auch nicht berechtigt, die beyden Subjecte, welche er für die Scheubach'sche Officin aufgenommen hatte, bey ihm in der Schindler'schen Officie in Steyrdorf zu behalten. Es wird ihm daher aufgetragen seine beyden Subjecte bey sonstigen Zwangsmaaßregeln sogleich zu entlassen, welchen letztere durch Decrete aufzutragen ist, sich sogleich in die Alois Scheubach'sche Offizin zu begeben und sich bey dem Gremialvorstande dem kk. Kreiswundarzte Arming als einstweiligen provisorischen Leiter dieses Gewerbes zu melden.

Hr. Mag. Rath Maurer und mit ihm Hr. Mag. Rath Bleyer sind zwar mit Hr. Referenten darin einverstanden, daß dem Jakob Trefalt aufgetragen werde, seine beyden Subjecte zugleich zu entlassen, weil er sich nicht als neuerlichen Pächter eines andern chyrurgischen Gewerbes ausgewiesen hat, sie theilen jedoch nicht die Meinung des Hr. Referenten, daß diese beyden Subjecte wieder in die Scheubach'sche Officin zu übernehmen seyn, weil die Subjecte nicht der Officin sondern dem Wundarzte dienen, die Scheubach'sche Officin gegenwärtig auch keinen solchen besitze, da die provisorische Leitung derselben durch den Hr. Kreiswundarzt mit des Letztern

öffentlicher Stellung und wegen Vereinigung zweyer gleichartiger Gewerbe unthunlich ist, sondern glauben, daß Scheubach mit seiner Bitte wegen Uiberweisung der beyden Subjecte in seine Officin abweislich zu bescheiden sey, den letztern übrigens mit Decret aufgetragen werde, sich sogleich aus dem Dienste des Trefalt zu entfernen.

Hr. Mag. Rath Knoll schließt sich der Meinung des Hr. Referenten an.

Bey der nun vorhandenen Stimmengleichheit tritt das Praesidium der Meinung der Hr. Rätthe Maurer und Bleyer bey; daher Bescheid per majora aufzubehalten und wird über die von Aloys Scheubach gegen Jakob Trefalt unterm 3. d.M. Z. 1640 angebrachte Beschwerde dem Letztern rathl. bedeutet, daß er Jakob Trefalt bey dem Umstande, daß er von dem Pachte des Aloys Scheubach'schen wundärztlichen Gewerbes abgetreten ist, auch das Recht zur Ausübung wundärztlicher Verrichtungen in so lange verloren habe, als er nicht wieder ein derlei Gewerbe als Eigenthümer oder Pächter inne hat oder als Provisor über eines aufgestellt ist. Da nun dem Maãte nichts vorliegt, so ist er auch nicht berechtigt, die beiden Subjecte, welche er als Pächter der Scheubach'schen Officin aufgenommen hatte, bey ihm in der Schindler'schen Officin im Steyrdorfe zu behalten; es wird ihm daher den Statuten der Gremialordnung gemäß aufgetragen, seine beyden dießfälligen Subjecte bey Vermeidung der Zwangsmaaßregeln sogleich zu entlassen. Hievon sind auch die beyden Subjecte mit Decret zu verständigen; übrigens ist dem Aloys Scheubach rathl. zu bedeuten, daß ihm die gebetene Uiberschaffung der beyden Subjecte in seine Offizin nicht gewilliget werden könne, nachdem dieselben nicht in seiner, sondern in Trefalts Dienstleistung standen und der dießfällige Anspruch nicht gesetzlich begründet und ausgewiesen ist.

Haydinger

Gärber Sekretär